

Strandamt*) und untere Verwaltungsbehörde sowie Aufsichtsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes**); es entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Standesämter; gegen seine Verfügungen geht die Beschwerde an den Senat. Die Zuständigkeit des Stadt- und Landamtes als Vormundschaftsbehörde hat aufgehört, dagegen besteht nach § 123 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 30. Oktober 1899, der Gemeindevaisenrat für die Stadt und die Vorstädte aus dem Stadt- und Landamte und bürgerlichen Deputierten (Waisenräten), deren Zahl der Senat bestimmt. Das Stadt- und Landamt verteilt die Geschäfte unter die Waisenräte, beaufsichtigt ihre Geschäftsführung, entscheidet über Beschwerden gegen sie und vertritt den Gemeindevaisenrat nach außen. In Travemünde und in den Landgemeinden ist der Gemeindevorstand Waisenrat des Gemeindebezirkes; doch steht die Aufsicht und die Entscheidung über Beschwerden auch hier dem Stadt- und Landamt zu. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Stadt- und Landamtes in Waisenratsangelegenheiten ist Beschwerde an den Senat zulässig. Dem Stadt- und Landamte sind ferner die Wahrnehmungen der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 6, 8, 14 und 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit übertragen***); es entscheidet demnach, unbeschadet der Zulässigkeit der Beschwerde an den Senat, über Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder Naturalisation. Auch erfolgt die Annahme zum Staatsbürger durch das Stadt- und Landamt †). Endlich untersteht ihm das Statistische Amt, das von einem Direktor geleitet wird.

*) Verordnung, die Ausführung der Strandungsordnung betreffend, vom 17. September 1879.

***) Verordnung vom 3. Mai 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

***) Verordnung vom 28. November 1870.

†) Gesetz, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, in der Fassung vom 2. Oktober 1907 Art. 7.